

Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- und Munitionssachverständige

Wenn Sie als Waffen- und Munitionssachverständiger erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition erwerben und besitzen wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis (Waffenbesitzkarte).

Waffen- oder Munitionssachverständige müssen für den Erwerb der Waffenbesitzkarte

- volljährig sein,
- die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzen
- die notwendige Sachkunde nachweisen sowie
- den Nachweis des Bedürfnisses erbringen (für wissenschaftliche oder technische Zwecke, zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder zu einem ähnlichen Zweck).

Der Besitz und Erwerb von Schusswaffen und Munition ist nur für wissenschaftliche oder technische Zwecke, zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder zu einem ähnlichen Zweck erlaubt. Beispielhafte Anlässe können Aufträge von Firmen oder Instituten, Expertisen, Vorlage eigener wissenschaftlicher Veröffentlichungen sein.

Ein Fachkundenachweis nach § 7 Waffengesetz ist die Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung. Nähere Informationen zu diesem Nachweisverfahren erhalten Sie bei der Industrie- und Handelskammer Nordrhein-Westfalen.

Zur Zulässigkeitsprüfung werden außerdem folgende Auskünfte eingeholt:

- Auskunft aus dem Bundeszentralregister
- Auskunft der örtlichen Polizei
- Auskunft aus dem Melderegister beim Einwohnermeldeamt
- Auskunft aus dem staatsanwaltlichen Verfahrensregister

In der Regel wird ein Außentermin vor der Erteilung der Erlaubnis durchgeführt.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Je nach Einzelfall müssen unterschiedliche Unterlagen vorgelegt werden. Dazu gehört unter anderem ein Fachkundennachweis nach §§ 4 und 7 Waffengesetz.

Wir empfehlen Ihnen daher, sich im Vorfeld mit der verantwortlichen Kreispolizeibehörde oder dem Einheitlichen Ansprechpartner Ostwestfalen-Lippe in Verbindung zu setzen.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Als Waffen- und Munitionssachverständiger müssen Sie mit folgenden Gebühren rechnen:

- 50,00 € bis 200,00 € für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte
- 50,00 € für die Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins für Inhaber einer Waffenbesitzkarte

Rechtsgrundlagen

- § 18 Waffengesetz (Erteilung der Genehmigung)
- §§ 4, 5 und 6 Waffengesetz (Zulässigkeitsprüfung)
- §§ 4 und 7 Waffengesetz (Sachkundenachweis)